



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- SONDERGEBIETE
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL GEGENÜBER DER GRUNDSTÜCKE FLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN MIT EINEM GEHRECHT
- ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Wasserturm  
1278

Bergkoppel  
1277

St. Christophorus Kirche  
1245

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Lohbrügge 22  
 (GVN 2.82) (GVN 2.78)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 13. Juni 1967

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Delitzstraße, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN**  
LOHBRÜGGE 22

BEZIRK BERGEDORF ORTSTEIL 601

Archiv  
Nr. 23171 A

## Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 22

Vom 13. Juni 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 22 für den Geltungsbereich Höperfeld — Riehlstraße — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1243 sowie Westgrenze des Flurstücks 1324 der Gemarkung Lohbrügge — Richard-Linde-Weg — Lohbrügger Landstraße — Lohbrügger Kirchstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 1967.

## Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 13. Juni 1967

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h) wird verordnet:

### § 1

Für Amtshandlungen und Leistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in der Anlage festgesetzten Gebühren erhoben. Es handelt sich um Verwaltungsgebühren, sofern in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### § 2

(1) Für die Gestellung von Bediensteten werden nur dann Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Gestellung auf Antrag vorgenommen wird und nicht der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient. Das gleiche gilt für die Gestellung von Hunden, Pferden, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

(2) Sind für Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 Gebühren zu erheben, so sind An- und Abmarsch mit zu berechnen.

### § 3

Bei der Berechnung von Gebühren nach angefangenen oder vollen Stunden bleibt die Überschreitung von einer

Stunde oder mehreren vollen Stunden um nicht mehr als 5 Minuten unberücksichtigt.

### § 4

Schuldner einer Benutzungsgebühr sind, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, derjenige, der Geräte oder Einrichtungen benutzt, und derjenige, dem die Leistung zugute kommt.

### § 5

Soweit Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung oder der Leistung zu bemessen.

### § 6

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 9. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 45, 61 und 84) aufgehoben.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juni 1967.